

Ehrenordnung des Rates der Stadt Meerbusch

vom

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 S. 8 /SGV.NRW.20020) am nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
 - a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggfs. Name des Ehegatten und der Kinder
 - c) Grundvermögen innerhalb des Stadtbezirkes
 - d) ausgeübter Beruf (bei mehreren ausgeübten Berufen Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit)
 - bei Unselbstständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbstständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - e) Beraterverträge
 - f) die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
 - g) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privater Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 - h) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 - i) die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten sind zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungspflicht kommt die Stadt dadurch nach, dass eine Einsichtsmöglichkeit in die erteilten Auskünfte im Büro des Bürgermeisters besteht. Hierauf wird durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die übrigen nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

§ 3

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Meerbusch, den

Dieter Spindler

20020

Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines
Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)
Vom 16. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines
Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Abschnitt 1
Einleitende Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes; soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch für den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
4. die Mitglieder der Landesregierung,
5. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksvertretung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung, § 41 Abs. 5 Kreisordnung oder § 13 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung,
6. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
7. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit

der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,

8. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei den in Nummer 1, 2 und 7 genannten Stellen bewerben.

(2) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 2

Prüfeinrichtungen

(1) Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landesrechnungshof einschließlich seiner staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt und die Innenrevisionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann. Die korruptionsgefährdeten Bereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze sind behördenintern festzulegen.

Abschnitt 2

Informationsstelle und Vergaberegister

§ 3

Informationsstelle

In dem für das Finanzwesen zuständigen Ressort wird eine Informationsstelle eingerichtet, bei der zwischen öffentlichen Stellen Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgetauscht werden können. Zu diesem Zweck führt die Informationsstelle ein Vergaberegister.

§ 4

Aufgabe des Vergaberegisters

(1) Das Register enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeausschluss geführt haben (Vergaberegister).

(2) Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen.

Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden.

(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen gespeichert und verarbeitet (§ 7),
 - die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder
 - bei denen im Sinne des § 5 Abs. 2 ein Eintrag erfolgt ist,

2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile gespeichert und verarbeitet (§ 7),
 - die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

- deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Abs. 2 einzutragen ist.

§ 5 Verfehlung

(1) Eine Verfehlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch eine Person (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

(2) Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

§ 6
Datenübermittlung
an die Informationsstelle

- (1) Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 sind verpflichtet, dem Vergaberegister die in § 7 Abs. 1 genannten Daten zu melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden.
- (2) Öffentliche Stellen des Bundes und der anderen Länder können, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in § 7 Abs. 1 genannten Daten melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 bekannt werden.
- (3) Die meldende Stelle gibt der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Absatz 1; § 4 Abs. 5 DSG NRW findet entsprechende Anwendung. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Meldung über deren Wortlaut.
- (4) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung der meldenden Stelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7
Datenverarbeitung
bei der Informationsstelle

(1) Die Informationsstelle erhebt und verarbeitet zu Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes folgende Daten:

1. Name, Adresse, Aktenzeichen, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der meldenden Stelle,
2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Adresse der gemeldeten natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,
3. vertretungsberechtigte Personen der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,
4. Datum der Meldung,
5. die im Zusammenhang mit der Meldung stehende Art der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Gewerbes der gemeldeten natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,
6. Handelsregisternummer,
7. im Fall des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe durch die meldende Stelle Datum und Dauer des Ausschlusses,
8. sofern kein Ausschluss erfolgt ist, Beginn und Dauer der vorzunehmenden Eintragung,

9. Art der Verfehlung nach § 5 Abs. 1,

10. das Verfahrensstadium der Verfehlung nach § 5 Abs. 2.

Sind nur Teile (Filialen) eines Unternehmens betroffen, so erfolgt nur die Speicherung der Daten dieses Unternehmensteils.

Wurde eine Verfehlung von einzelnen Personen begangen, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. auf ihren Unternehmensteil hatten und weist das Unternehmen nach, dass die Verfehlung nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, so erfolgt nur eine Speicherung der Daten der verantwortlich handelnden Personen.

(2) Erweisen sich einzelne Angaben als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.

(3) Eine Eintragung im Vergaberegister ist zu löschen

1. bei einer befristeten Eintragung mit Ablauf der Frist, spätestens jedoch am Ende des fünften Jahres vom Zeitpunkt der Eintragung an,

2. wenn eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Stellen, die den Ausschluss oder den Hinweis mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet,

3. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 5 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,

4. bei Einstellung des eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153a StPO,

5. bei Freispruch nach einer Meldung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6.

(4) Eine vorzeitige Löschung kann durch die meldende Stelle auf schriftlichen Antrag der/des von der Meldung Betroffenen veranlasst werden, wenn diese/dieser durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat und der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach - z.B. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans - vorliegt.

Bei der Entscheidung über die vorzeitige Löschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

(5) Erhält eine Stelle im Sinne von § 6 Abs. 1 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Vergaberegister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Andere öffentliche Stellen gemäß § 6 Abs. 2 haben insofern ein Melderecht. Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich meldende Stelle zur Entscheidung über die endgültige Löschung aus dem Vergaberegister weiter.

§ 8

Anfrage an die Informationsstelle

(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Wert über 25.000,- € oder 50.000,- € bei Vergaben von Bauleistungen jeweils netto nach Abzug der Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages – bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung – an die Informationsstelle zu richten. Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle.

(2) Berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten, sind Vergabestellen, Prüfeinrichtungen, Staatsanwaltschaften und das Landeskriminalamt NRW.

(3) Zu Anfragen an die Informationsstelle sind ferner berechtigt die Vergabestellen des Bundes und der Länder, sofern das Auftragsvolumen mehr als 50.000,- € beträgt, sowie die Generalstaatsanwaltschaften der Länder.

§ 9

Datenübermittlung an die anfragende Stelle

(1) Liegt eine berechtigte Anfrage nach § 8 Abs. 1 bis 3 vor, so werden der anfragenden Stelle von der Informationsstelle die Daten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 übermittelt, die in der Anfrage genannt werden. Jede insoweit erteilte Auskunft ist sowohl bei der Informationsstelle als auch bei der anfragenden Stelle zu dokumentieren. Die anfragende Stelle entscheidet in ihrer Zuständigkeit, ob auf Grund der übermittelten Daten ein Ausschluss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages erfolgt.

(2) Die anfragende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zur Erfüllung des in § 4 genannten Zieles verwenden darf.

§ 10

Sicherheit der Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.

(2) Abweichend von § 3a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bedarf es für die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen und der Informationsstelle über das Landesverwaltungsnetz oder andere entsprechend sichere Verwaltungsnetze keiner Signatur.

§ 11

Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes NRW und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW

Das Datenschutzgesetz NRW gilt sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.

Abschnitt 3

Anzeige-, Unterrichts-, Beratungs- und Auskunftspflichten

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 darstellen können, zeigt die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 1, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die Verantwortliche oder der Verantwortliche einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), diese dem Landeskriminalamt an. Das gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter und die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden; in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

§ 13 Beratungspflicht

Die Prüfeinrichtungen sind verpflichtet, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 zu beraten. Die Prüfeinrichtungen entscheiden über Art und Umfang der Beratung.

§ 14 Personalakten

Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 102 Abs. 3 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechend anzuwenden. § 95 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 15 Auskunftspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Art und Weise des Verfahrens, wie Mitglieder der Landesregierung einer Auskunftspflicht entsprechend Satz 1 genügen können, regelt die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4
Vorschriften zur
Herstellung von Transparenz

§ 16
Anzeigepflicht
für die Vergabe von Aufträgen und
Vermögensveräußerungen

Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 zeigen die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 200.000,- € übersteigt und die keine Inhousegeschäfte darstellen, den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen, der Gemeindeprüfungsanstalt für alle im kommunalen Bereich oder dem Landesrechnungshof für alle im Landesbereich erfolgten Vergaben, an. Das gleiche gilt für Vermögensveräußerungen. Hierzu sind eine Liste der Angebote aller Bieterinnen und Bieter sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Namen und Preis sowie die Auswahlentscheidung einschließlich Begründung beizufügen. § 10 gilt entsprechend. Die Prüfeinrichtungen sind untereinander im Rahmen ihrer Zuständigkeit auskunftsverpflichtet.

§ 17
Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

§ 18
Anzeigepflicht
von Nebentätigkeiten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, für alle anderen Fälle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.

(2) Die Aufstellung nach § 71 LBG ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 19

Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Für ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie aus ihrer früheren Tätigkeit Versorgungsbezüge oder ähnliches erhalten, gilt § 75b LBG entsprechend.

(2) Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte schriftlich auf die Anzeigepflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Abschnitt 5

Vorschriften zur Vorbeugung

§ 20

Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen innerhalb der Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu treffen.

§ 21

Rotation

(1) Beschäftigte der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Stellen, bei Gemeinden ab einer Einwohnerzahl über 25.000, sollen in korruptionsgefährdeten Bereichen in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden.

(2) Soweit von Absatz 1 abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 22

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie den Ausschuss für Kommunalpolitik.

§ 23

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und am 28. Februar 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael V e s p e r

(L. S.)

Der Innenminister
zugleich für
den Justizminister
Dr. Fritz B e h r e n s

GV. NRW. 2005 S. 8

**Zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz
(Stand: 16. Februar 2005)**

Zu § 2 Abs. 2:

Hier erfolgt eine beispielhafte Angabe von Bereichen, die als korruptionsgefährdet anzusehen sind. Maßgeblich ist, dass die konkrete Möglichkeit besteht, dass dort auf Aufträge, Fördermittel oder auch Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann. Auf Schwellenwerte wurde bewusst verzichtet. Die Festlegungen dieser Bereiche obliegt den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern/Landrätinnen/Landräten (§§ 62 Abs. 1 S. 2 GO, 42 KrO). Bedeutung erhält § 2 Abs. 2 insbesondere im Hinblick auf die Rotationsverpflichtung nach § 21 (dazu s. unten).

Zu § 3:

Die Informationsstelle wird federführend vom Finanzministerium eingerichtet und IT-gestützt sein. Derzeit ist vorgesehen, dass die entsprechenden Meldungen der Kommunen per Fax an diese Stelle erfolgen. Sodann trägt die Informationsstelle die übermittelten Daten in das Register ein. Eine Kommune, welche beabsichtigt einen Auftrag zu vergeben, ist verpflichtet bei Vergaben ab 25.000 /50.000 anzufragen (§ 8). Die Informationsstelle eröffnet den Zugriff auf die dort vorhandenen Daten entweder mittels Online-Verfahren über das Landesverwaltungs- bzw. TESTA-Netz oder - soweit nicht vorhanden - versendet diese Daten per Post an die anfragende Stelle. In diesen Fällen wird aber mit einer zeitlich verzögerten Bearbeitung zu rechnen sein. Dies kann gegebenenfalls zu Fristproblemen bei fristgebundenen Vergabeentscheidungen führen. Das IT-gestützte Verfahren der Informationsstelle soll ab Mai 2005 einsatzbereit sein. Sowohl für die Meldungen wie auch die Abfragen werden derzeit entsprechende Vordrucke entwickelt.

Zu § 5:

§ 5 definiert den Begriff „Verfehlung“ (Absatz 1) und deren Berücksichtigungsfähigkeit (Absatz 2). Der Katalog ist abschließend.

Zu § 6:

Die Kommunen müssen dem Vergaberegister die erforderlichen Daten dann mitteilen, wenn sie einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen i.S.v. § 5 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kenntnis zum einen im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit erlangt sein muss und ferner, dass eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllt sein muss. Konkret bedeutet dies, dass der zuständige Mitarbeiter Kenntnis von der Zulassung der Anklage, einer strafrechtlichen Verurteilung, dem Erlass eines Strafbefehls, der Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO oder von der Rechtskraft eines Bußgeldbescheides haben muss. Darüber hinaus sieht § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 6 auch vor, dass eine Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Informationsstelle auch für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens besteht, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft oder Kartellbehörde) den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht. Konkret bedeutet diese Nr. 6, dass eine Datenübermittlungspflicht dann nicht besteht, wenn die Behörde Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung hat. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sie keine strafrechtliche Prüfungspflicht hat. Wenn kein Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, muss bei der Ermittlungs- bzw. der für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde nachgefragt werden, bevor der Betroffene angehört wird und diese Daten an die Informationsstelle weitergeleitet werden.

Zu § 7:

Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7 nur für den Zeitpunkt der Meldung. Darüber hinausgehende Nachprüfungspflichten bestehen nicht. Dies ergibt sich mittelbar auch aus § 7 Abs. 2, der insofern keine eigenständige Überprüfungspflicht begründet; allerdings bestehen Korrekturpflichten (§ 7 Abs. 2- 5).

Zu § 10

Mit Absatz 1 und 2 wird die Sicherheit der Datenübermittlung gewährleistet. Grundsätzlich bedarf es zwischen öffentlichen Stellen und der Informationsstelle keiner elektronischen Signatur, da eine Datenübermittlung entweder über das sichere Landesverwaltungsnetz oder das sichere TESTA – Netz erfolgt. Eine Möglichkeit für die Gemeinden, die Daten mittels Signatur an die Informationsstelle zu übermitteln, ist nicht vorgesehen.

Zu § 12:

Hier empfiehlt es sich, eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, Tatsachen dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin mitzuteilen, die Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 darstellen können. Der Begriff „Anhaltspunkte“ geht zwar nicht so weit wie der strafrechtliche Begriff des „Anfangverdacht“, aber dennoch werden konkrete Tatsachen verlangt, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. An diese Anhaltspunkte können allerdings keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhaltes gerade Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist. Neben der Information gegenüber dem Landeskriminalamt obliegt es der Entscheidung des Behördenleiters, auch die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung einzuschalten.

Zu § 13:

§ 13 verpflichtet die Prüfeinrichtungen zur Beratung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Konkret bedeutet dies für den Landesrechnungshof, dass er mit Ausnahme von spezialgesetzlichen Sonderregelungen die Kommunen nicht beraten muss.

Zu § 16:

Die Kommunen und ihre dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallenden Einrichtungen zeigen ihre Auftragsvergaben der Gemeindeprüfungsanstalt an.

Zu § 17:

Nr. 1 verpflichtet selbstverständlich nicht zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, die sich aus der Ausübung des Berufs wie z.B. die der Rechtsanwälte und Steuerberater ergeben.

Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes sind solche Gremien von börsennotierten Unternehmen (z.B. RWE).

Der Hinweis in § 17 S. 1 Nr. 3 auf das Landesorganisationsgesetz (LOG) ist so zu verstehen, dass dort nur die Behörden und Einrichtungen genannt sein müssen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die inhaltlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 LOG vorliegen, d.h. also ob das LOG z.B. für die Kommunen überhaupt anwendbar ist. Daher werden auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. auch die Sparkassen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 LOG i.V.m. § 30 Sparkassengesetz) erfasst.

Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden.

Kirchen unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 17 S. 1.

§ 17 legt nur fest, dass die Angaben zu veröffentlichen sind. Dem Wortlaut des Gesetzes kann nicht entnommen werden, wer die Veröffentlichung durchzuführen hat. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über derartige Tätigkeiten zu informieren. Wären ausschließlich die zur Anzeige Verpflichteten zur Veröffentlichung verpflichtet, so wäre dieses Ziel nur unter Schwierigkeiten zu erreichen. Denn jeder einzelne Verpflichtete könnte dann entscheiden, wo und wie er die Veröffentlichung durchführt. Bürgerinnen und Bürger, die entsprechende Informationen erhalten wollen, müssten daher ggf. mühsam bei jedem einzelnen Mitglied einer Kommunalvertretung nachfragen, wo die Veröffentlichung erfolgt ist. Unbeschadet der Möglichkeit, dass die zur Anzeige Verpflichteten diese Daten auch selbst veröffentlichen können, führt eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gerecht werdende Auslegung daher zu dem Ergebnis, dass die Stellen, denen die Daten anzuzeigen sind, ggf. auch ohne Einverständnis der zur Anzeige Verpflichteten eine Veröffentlichung durchführen können. Im Ergebnis bedeutet dies zunächst, dass die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, denen die Mitglieder der Kommunalvertretung die entsprechenden Angaben anzuzeigen haben, die Veröffentlichung auch gegen den Willen der Mitglieder der Kommunalvertretung vornehmen könnten. In der Praxis dürfte es sich aber empfehlen, über Form und Inhalt der Veröffentlichung ein Einvernehmen mit der Kommunalvertretung herzustellen. Eine denkbare Form der Veröffentlichung wäre es zum Beispiel, dass die Gemeinde/der Kreis auf der Homepage der Gemeinde bzw. des Kreises diese Daten einstellt. Soweit die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen die Daten den Aufsichtsbehörden anzuzeigen haben, empfiehlt es sich, dass die Aufsichtsbehörden den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten mitteilen, dass sie von einer Veröffentlichung absehen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten ihre angezeigten Daten zusammen mit den Daten der Mitglieder ihrer Kommunalvertretung veröffentlichen. Da die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten Stimmrecht in "ihrer" Kommunalvertretung haben, wäre damit auch eine Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten einer Kommunalvertretung bei der Veröffentlichung erreicht.

Unabhängig davon sind selbstverständlich die anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 43 Abs. 3 GO NRW und § 28 Abs. 2 KrO NRW und die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zu beachten. § 43 Abs. 3 GO NRW und § 28 Abs. 2 KrO NRW sehen neben § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ebenfalls Anzeigepflichten und die Möglichkeit der Veröffentlichung angezeigter Daten vor. In der Praxis dürfte es sich empfehlen, den sich aus § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz und den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nicht in getrennten Verfahren Rechnung zu tragen, sondern diese soweit wie möglich in ein einheitliches Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren zu integrieren.

Zu § 18:

Die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten trifft die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Übernahme der Tätigkeit nach § 68 Abs. 1 LBG. Eine Anzeigepflicht besteht dementsprechend nicht, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Nebentätigkeit schon übernommen wurde. Die Anzeige hat gegenüber dem Rat oder dem Kreistag zu erfolgen. Eine Delegation auf Ausschüsse ist hingegen nicht möglich. Diesbezügliche Diskussionen im Landtag haben keine Mehrheit gefunden. § 18 sieht anders als § 17 keine Veröffentlichung der Daten vor, da sie dem engeren Bereich der Personalangelegenheiten zuzuordnen ist. Dementsprechend muss die Anzeige nicht in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufstellung nach § 18 Abs. 2 i.V.m. § 71 LBG gilt auch schon für das Rechnungsjahr 2004. Dies ergibt sich daraus, dass keine entsprechenden Übergangsfristen bestehen. Die Verpflichtung, diese Aufstellung der Kommunalvertretung vorzulegen, gilt nicht für Ruhestandsbeamte.

Die Aufstellung gemäß § 71 LBG ist nicht vorzulegen, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten im jeweiligen Jahr insgesamt 1.200 Euro nicht übersteigen (§ 15 Nebentätigkeitsverordnung). Bei der Ermittlung der maßgeblichen Summe von 1.200 Euro sind alle Vergütungen für Nebentätigkeiten einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie genehmigungspflichtig oder nicht genehmigungspflichtig sind bzw. der Abführungspflicht unterliegen oder nicht unterliegen. In die Aufstellung gemäß § 71 LBG sind Tätigkeiten und Vergütungen hierfür nicht aufzunehmen, die gemäß § 2 Abs. 4 Nebentätigkeitsverordnung nicht als Nebentätigkeiten gelten.

Zu § 21:

§ 21 regelt das Rotationsprinzip. Es gilt für Beschäftigte in Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von über 25.000. Dort sollen in korruptionsgefährdeten Bereichen in der Regel diese nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass der in § 2 Abs. 2 näher konkretisierte Begriff des korruptionsgefährdeten Bereichs unabhängig von Schwellenwerten ist und dementsprechend die Rotationspflicht sehr umfassend ist. Soweit von diesem Rotationsprinzip abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Aus dem Wortlaut „Mitteilung“ ergibt sich, dass eine weitergehende Prüfpflicht seitens der Aufsichtsbehörde nicht besteht. Die fünfjährige Frist des § 21 beginnt nicht erst zum 01.03.2005, sondern verpflichtet Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern festzustellen, welche Beschäftigten zu diesem Zeitpunkt bereits schon länger als fünf Jahre in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind.